



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Der Film im öffentlichen Recht**

**Beuss, Werner**

**Berlin, 1932**

Lfd. Nr. 17 Kammergericht über Ortspolizeibefugnis betr. Jugendliche  
(9.6.22).

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

solchen einstweiligen Anordnung der Ortspolizei betroffenen Besitzer des Bildstreifens und Lichtspieltheaterbesitzer selbstverständlich die nach dem Landesrechte gegen „polizeiliche Verfügungen“ gegebenen Rechtsmittel zu.“

Diese Entscheidung wird zur Kenntnisnahme und Beachtung mitgeteilt. Zugleich ersuche ich in allen Fällen, in denen auf Grund dieser Entscheidung von einer Ortspolizeibehörde eingeschritten wird, mit tunlichster Beschleunigung an mich zu berichten.

An die Regierungspräsidenten und den  
Polizeipräsidenten, hier.

\*

### Zulassungskarten der Filmprüfstellen.

16

Vf. d. MdI. v. 20. 7. 1922 — II N 1109.

(MBliV. S. 701.)

Da die in meinem Erl. v. 26. 5. 1922 — II N 936 (MBliV. S. 555) [vgl. *lfd. Nr. 14*] erwähnten Prägestempel noch nicht fertiggestellt sind, werden in der Zwischenzeit Gummistempel Verwendung finden. Es sind insoweit auch die mit solchem Stempel der Filmprüfstellen versehenen Zulassungskarten gültig. Einzuziehen und einzusenden sind, abgesehen von Fällen der Fälschung, nur solche Zulassungskarten, die einen amtlichen Stempel überhaupt nicht tragen.

An die Reg.-Präs. u. den Pol.-Präs. hier.

\*

### Zur Auslegung des § 3 des Lichtspielgesetzes.

17

(Abgedruckt im MBliV. 1922, S. 1065/66)

hat das Kammergericht (I. Strafsenat) in seiner Entscheidung vom 9. 6. 1922 — S. 368/22 — folgende bemerkenswerte Grundsätze aufgestellt:

Nach § 3 Abs. 1 des Lichtspielges. v. 12. 5. 1920 (RGBl. S. 953) [vgl. *lfd. Nr. 1*] bedürfen Bildstreifen, zu deren Vorführung Jugendliche unter 18 Jahren zugelassen werden sollen, besonderer Zulassung. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß auch diese in § 18 Abs. 2 des Ges. mit Strafschutz versehene besondere Zulassung den mit der Zulassung im allgemeinen betrauten amtlichen Prüfungsstellen obliegt (§§ 1, 8, 13); die Zulassung von Bildstreifen, die vor Jugendlichen zur Auführung kommen sollen, ist nur deshalb besonders hervorgehoben worden, weil sie nicht nur von den für alle Bildstreifen geltenden Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 abhängig gemacht werden soll, sondern weil hierbei darüber hinaus die Rücksicht auf die sittliche, geistige und gesundheitliche Entwicklung der Jugend maßgebend sein soll (§ 3 Abs. 2). Nach § 8 Abs. 2 des Ges. hat weiter die von einer Prüfungsstelle erfolgte Zulassung eines Bildstreifens für das gesamte Reichsgebiet Gültigkeit. Mit diesem Grundsatz wäre es nicht vereinbar, wenn § 3 des Ges. dahin ausgelegt würde, daß zu der Zulassung durch die amtlichen, vom Reichsmin. d. Innern besetzten (§ 9 Abs. 2) Prüfungsstellen kraft örtlicher Vorschriften noch eine besondere Zulassung durch örtliche Prüfungsausschüsse hinzutreten könnte. Das Filmprüfungswesen ist durch das Lichtspielgesetz

37

auf eine einheitliche Grundlage gestellt worden; das ergibt sich insbesondere auch daraus, daß als zweite Instanz für das ganze Reichsgebiet eine Oberprüfungsstelle vorgesehen ist (§ 13). Für eine örtliche, namentlich ortspolizeiliche Zensur ist daher, abgesehen von der Übergangsvorschrift des § 17, kein Raum. Infolgedessen können die in § 3 Abs. 3 vorgesehenen „weiteren Bestimmungen für die Zulassung der Jugendlichen“ nicht die Zulassung des Bildstreifens selbst zum Gegenstand haben. Die Dortmunder Bestimmungen v. 9. 12. 1920, deren Verletzung dem Angeklagten zur Last gelegt ist, sind daher jedenfalls insoweit rechtsunwirksam, als sie die Anmeldung von Jugendvorstellungen bei der Polizei zwecks Nachprüfung des zur Vorführung in der Jugendvorstellung bestimmten, von der amtlichen Prüfungsstelle bereits zugelassenen Bildstreifens durch einen örtlichen Prüfungsausschuß vorschreiben. Eine Zurückweisung der Sache zur Erörterung etwaiger Verstöße gegen andere in der Verfügung v. 9. 12. 1920 enthaltenen Bestimmungen erübrigt sich schon deshalb, weil weder die Strafdrohung des § 18 noch die des § 19 des Lichtspielges., welche letztere nur die Zulassung von Jugendlichen zu den allgemeinen Vorstellungen betrifft, hier anwendbar wäre und auch das Bestehen einer auf Grund des § 6 des Polizeiverwaltungsges. erlassenen Polizeiverordnung, durch welche die Gemeindevorschrift mit Strafschutz versehen wäre, nicht ersichtlich ist.

Es kommt noch hinzu, daß in der Fassung der Bestimmungen, welche die Unterschrift „Die Polizeiverwaltung Dr. Fischer, Bürgermeister“ tragen, nicht hervortritt, daß es sich um eine von der Gemeinde ordnungsmäßig getroffene Regelung handelt; denn nach § 3 Abs. 3 des Lichtspielges. „ist nicht die Polizei, sondern nur die Gemeinde, und zwar auch nur auf Antrag des Jugendamts oder der Schulbehörde und nach Anhörung der dort bezeichneten Organisationen zum Erlasse der weiteren Bestimmungen zuständig“.

Wenn das Kammergericht in der vorstehenden Entscheidung ausspricht, daß für eine örtliche, namentlich ortspolizeiliche Zensur, abgesehen von der Übergangsvorschrift des § 17, kein Raum sei, so ist dieser Satz lediglich für den Geltungsbereich des § 3 des Lichtspielges. zu verstehen. Dagegen wird die Befugnis der Ortspolizeibehörden, zugelassene Bildstreifen, gegen welche ein Widerrufsverfahren gemäß § 4 beantragt ist oder beantragt werden soll, einstweilen zu verbieten, durch die vorerwähnte Entscheidung nicht berührt. Hierfür gilt vielmehr nach wie vor die bereits mitgeteilte Entscheidung des Oberverwalt.-Gerichts v. 15. 12. 1921 — II A 20/21, die auszugsweise in der Vf. d. M. d. I. v. 27. 6. 1922 — II N 101 (MBliV. S. 641) abgedruckt ist [vgl. lfd. Nr. 15.]

\*

18

## Überwachung des Kinobesuches Jugendlicher.

RdErl. d. MdI. v. 24. 1. 1925 — II E 1530.

(MBliV. S. 141.)

Nach zuverlässigen Feststellungen häuft sich die Zahl der Fälle, in denen Jugendliche Lichtspielvorführungen besuchen, zu denen sie auf Grund des § 3 Abs. 1 des Lichtspielges. v. 12. 5. 1920 (RGBl. S. 953) [vgl. lfd. Nr. 1] nicht zugelassen sind. Ich weise erneut auf die Ausf.-Anw. d. Preuß. Staatsmin. v. 1. 3. 1923 II Ziff. 7 (MBliV. S. 224) [vgl. lfd. Nr. 9] hin und mache es allen Pol.-Behörden zur besonderen

38